

■ Gemeinde Schnelldorf ■ Rothenburger Straße 13 ■ 91625 Schnelldorf

Telefon: 07950 9801 - 25
Fax: 07950 9801 - 33
E-Mail: tina.hofmann-meyer@schnelldorf.de
www.schnelldorf.de

Piratenpartei Mittelfranken
Zirkelschmiedsgasse 5
90402 Nürnberg

Öffnungszeiten:

Montag – Freitag
8:00 – 12:00 Uhr

Mittwoch
18:00 – 20:00 Uhr

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom Mail vom 19.03.2024	Unser Zeichen II/1	Auskunft erteilt Tina Hofmann-Meyer	Datum 19.03.2024
---	-----------------------	--	---------------------

Antrag auf Sondernutzung zur befristeten Aufstellung von Werbeträgern Aufstellung von Plakaten anlässlich der Europawahl am 09. Juni 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne entsprechen wir Ihrem Antrag auf Sondernutzungserlaubnis zur Anbringung von Wahlplakaten im Gemeindegebiet Schnelldorf anlässlich der Europawahl am 09. Juni 2024.

Die Erlaubnis wird erteilt unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 13.02.2013 Az. IC2-2116.1-0 zur Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden, in Verbindung mit den Stellungnahmen des Staatlichen Bauamtes Ansbach, der Polizeiinspektion Feuchtwangen sowie der Straßenverkehrsbehörde im Landratsamt Ansbach.

Die Erlaubnis beinhaltet:

- das Anbringen von Plakataufstellern/Plakaten im Format DIN A1 innerhalb geschlossener Ortschaften,

bis einschließlich 10. Juni 2024 (Tag nach der Europawahl).

Die Plakate sind im Anschluss unverzüglich durch den Erlaubnisinhaber, die Piratenpartei Mittelfranken, zu entfernen.

Bankverbindungen

Konten der Gemeindekasse:

VR-Bank Feuchtwangen-Dinkelsbühl eG
Sparkasse Ansbach

BIC

GENODEF1DKV
BYLADEM1ANS

IBAN

DE53 7659 1000 0005 7108 63
DE58 7655 0000 0430 1092 80

Zur Wahrung der angemessenen Selbstdarstellung von Parteien und Wählergruppen entfällt eine Beschränkung der Anzahl der aufzustellenden Plakate. Eine maßvolle Handhabung bei der Aufstellung soll beachtet werden.

Aus Gründen der Verkehrssicherheit und Vermeidung von Verkehrsbehinderungen wird auf die Bestimmungen der §§ 32 u. 33 StVO hingewiesen, nach welchen die Plakatständer außerhalb des Verkehrsraumes für den Fahr- und Fußgängerverkehr aufzustellen sind. Die beigefügten Hinweise zur Plakatierung in der Gemeinde Schnelldorf sind ebenfalls zu beachten.

Eine Aufstellung außerhalb der Ortsdurchfahrt sowie das Anbringen an Verkehrszeichen oder Plakatständer auf Gehwegen sind unzulässig. Eine Gruppierung von Plakataufstellern um Verkehrszeichen des ruhenden Verkehrs kann geduldet werden.

Soweit Privatgrund in Anspruch genommen werden soll, ist die Erlaubnis zur Benutzung des Grund und Bodens vom jeweiligen Eigentümer einzuholen.

Plakate die widerrechtlich bzw. nicht an die dafür vorgesehenen Stellen angebracht sind, werden unverzüglich auf Kosten des Erlaubnisinhabers entfernt.

Verwaltungs- oder Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben.

Freundliche Grüße


Tina Hofmann-Meyer

Anlagen: _____

Merkblatt „Werbung auf öffentlichen Straßen“